STADT ÖSTRINGEN

STADTTEIL ODENHEIM

05

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

Ergänzungs- und Klarstellungssatzung

„Forsthausstraße“

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“

Projekt-Nr.

20064

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologe D. Krümberg

M.Sc. Wildtierökologin J. Zarfl

Interne Prüfung: MR 17.08.2020

Datum

18.11.2020

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Anlass 1

2. Ergebnisse der Begehung 1

2.1 Derzeitige Nutzung 1

2.2 Habitatpotenzial 2

2.2.1 Höhere Pflanzen 4

2.2.2 Säugetiere 4

2.2.3 Vögel 5

2.2.4 Reptilien 5

2.2.5 Amphibien 6

2.2.6 Fische und Rundmäuler 6

2.2.7 Käfer 6

2.2.8 Libellen 6

2.2.9 Tagfalter 6

2.2.10 Weichtiere 6

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang 7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) 2

Abb. 2: Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Forsthausstraße 4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG 7

1. Anlass

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“ umfasst mehrere Grundstücke in der gleichnamigen Straße am westlichen Ortsrand Odenheims. Ein Teil des Plangebietes befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich. Um eine bessere bauliche Grundstücksausnutzung zu gewährleisten, fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, diese betroffenen Grundstücksteilbereiche per Satzung vollständig dem Innenbereich zuzuordnen. Neben dem Einbezug einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, soll darüber hinaus für umliegende Grundstücke auch eine Klarstellung durch Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgen. Somit werden die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich klar definiert. Weiterhin werden zusätzlich auf bereits bebauten Flächen in der Ortsrandlage, auch im Falle von Abbruchmaßnahmen, wieder Neubauten gestattet und den entsprechenden Eigentümern / Bauinteressenten Planungssicherheit eingeräumt (wie etwa an der Forsthausstraße 125).

Mit dieser Ergänzungs- und Klarstellungssatzung soll konkret im südwestlichen Bereich neben dem Wohnhaus der Forsthausstraße 109b, auf einem ausreichend großen Grundstück, Baurecht zur Errichtung eines Anbaus sowie eines weiteren Wohnhauses, an Stelle bisher bestehender Nebengebäude und Freiflächen, geschaffen werden.

Darüber hinaus erfolgten nördlich der Forsthausstraße, auf dem Flurstück 11343, auf einer bisherigen Gewerbefläche, Rückbaumaßnahmen. Mit der Satzung soll hier eine Nachnutzung gesichert werden. Zuletzt wird darüber hinaus auf aktuell bebauten Grundstücken, auf welchen teilweise Veränderungen anstehen, das entsprechende Baurecht durch die Festlegung des planungsrechtlichen Innenbereichs gesichert.

Im Rahmen der ASVP wurde die Planfläche und deren Umfeld (Untersuchungsgebiet siehe Abb. 1) von zwei faunistischen Fachgutachtern am 16.07.2020 begangen, um das Habitatpotenzial für prüfungsrelevante Arten einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich erstreckt sich über mehrere Flurstücke und unterliegt einer kleinparzelligen anthropogenen Nutzung.

Zu den Nutzungsformen gehören Privatgärten, Grünflächen sowie Wiesen. Daneben befinden sich vorwiegend Einfamilienhäuser innerhalb des Geltungsbereiches (Abb. 2).

Auf dem Flurstück 11343 wurde bereits ein Gebäude abgerissen. Hier befindet sich eine Brachfläche, welche lückige Vegetation aufweist. An das Flurstück angrenzend befinden sich neben Feldgehölzen auch Brombeerhecken.

Das Grundstück neben der Forsthausstraße 109b weist eine Grünfläche auf, auf der sich am Rande einzelne Bäume befinden. Südlich wird das Grundstück durch eine Heckenstruktur begrenzt, welche zu einem großen Teil aus Haselsträuchern besteht. Auf dem Grundstück sowie an das Grundstück angrenzend werden derzeit Steine und Holz gelagert.

Das sanierungsbedürftige Wohngebäude in der Forsthausstraße 125 wird derzeit noch bewohnt, steht allerdings zum Verkauf frei.

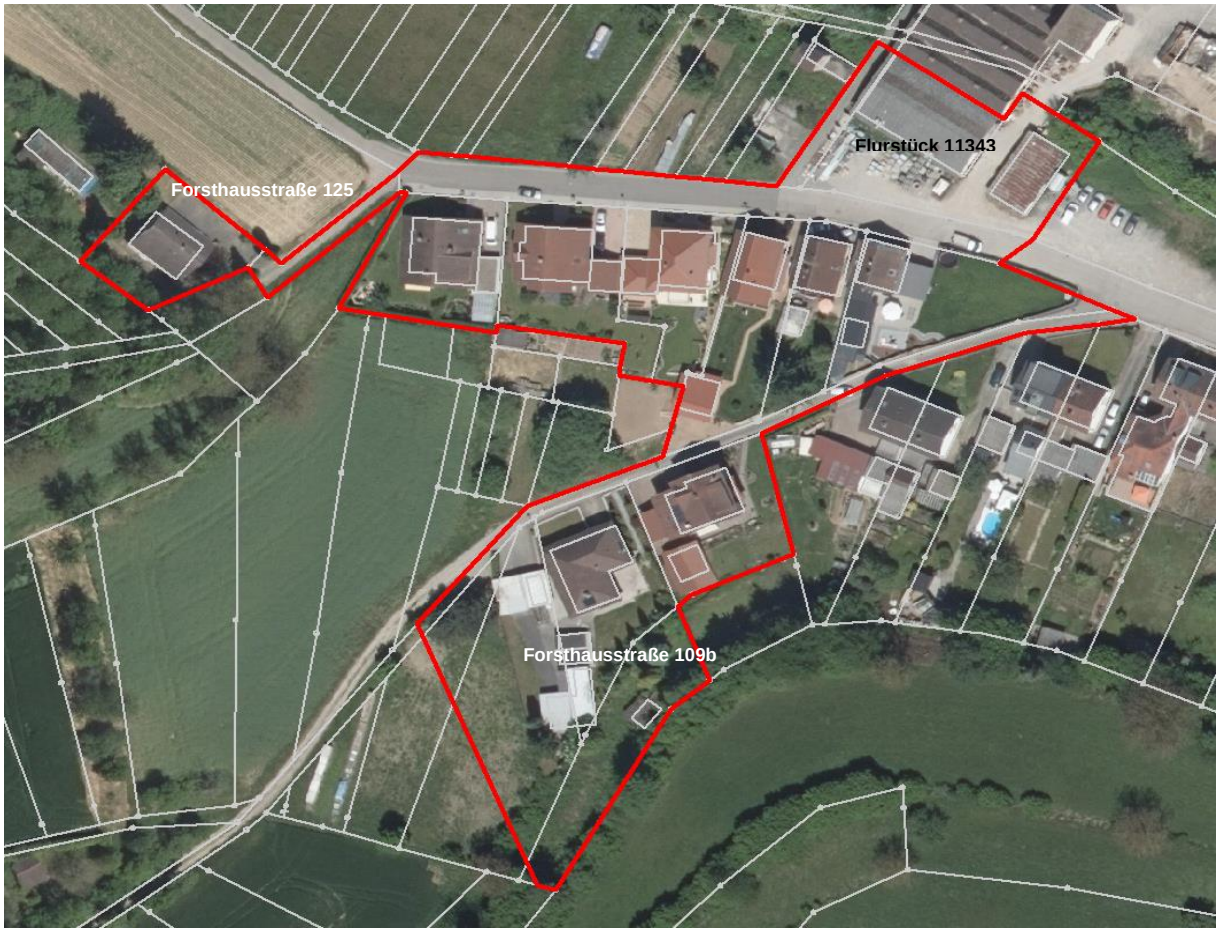


Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)

(Quelle Luftbild LUBW)

2.2 Habitatpotenzial

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen entsprechend der „Liste der in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (BfN 2011) genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt.



Flurstück 11343



An das Flurstück 11343 angrenzende Brombeerhecke



Forsthausstr. 109b



Forsthausstr. 109b: geschichtete Steine



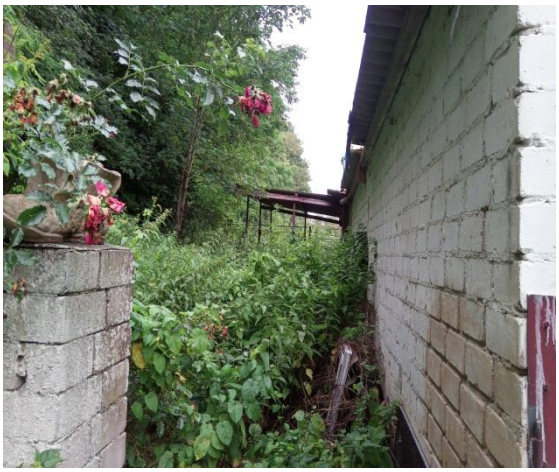
Forsthausstr. 109b: Holzstapel



Forsthausstr. 125



Forsthausstr. 125: Einflugmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse



Forsthausstr. 125: Schuppen mit angrenzender Vegetation

Abb. 2: Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Forsthausstraße

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten, einschließlich der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten, sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Für diese Arten sind im Plangebiet keine Lebensräume wie Moore, Gewässer, Äcker, trockene Sandböden und/oder Wald vorhanden. Somit können die auf Moore und Gewässer angewiesenen Arten wie Bodensee-Vergissmeinnicht, Kleefarn, Liegendes Büchsenkraut, Sommer-Drehwurz, Sumpf-Siegwurz und Sumpf-Glanzkraut ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Vorkommen von sand-, acker- und waldbewohnenden Arten wie Sand-Silberscharte, Dicke Trespe, Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn nicht möglich.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf – bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle in Deutschland/Mitteleuropa heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsflächen und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse und die Haselmaus. Potenziell essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden.

Für **Fledermäuse** bietet das Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen als Leitlinien. So befindet sich südlich an den Geltungsbereich der Forsthausstraße 109b angrenzend eine Heckenstruktur, welche Fledermäusen als Leitstruktur für Transferflüge dienen kann.

Eine Nutzung der Flächen als Jagdgebiet von Fledermäusen ist sehr wahrscheinlich, jedoch kann eine essenzielle Bedeutung aufgrund zahlreicher gleich- und höherwertiger Jagdgebiete im unmittelbaren Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insgesamt gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes Gebäude und Gehölze, welche potenzielle Fledermausquartiere darstellen: Angrenzend an das Flurstück 11343 befindet sich ein turmartiges Gebäude, welches unterhalb des Daches Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweist und somit ein potenzielles Quartier darstellt. Ein weiteres potenzielles Gebäudequartier stellt das Wohngebäude in der Forsthausstraße 125 dar. Es weist zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Auch der Schuppen neben dem Wohngebäude, unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich, bietet Quartiermöglichkeiten. Quartiere in Form von Höhlenbäumen konnten innerhalb des Geltungsbereiches bei der Begehung nicht gefunden werden. Potenzielle Baumquartiere finden sich allerdings in den an das Grundstück der Forsthausstraße 125 angrenzenden Wald.

Die an das Grundstück der Forsthausstraße 109b sowie der Forsthausstraße 125 angrenzenden Feldgehölze und Waldbestände, welche nach derzeitiger Planung bestehen bleiben, bieten Habitatmöglichkeiten für die **Haselmaus**.

Um die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG.

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes und den damit verbundenen Störungen ist im gesamten Geltungsbereich mit typischen Brutvögeln des Siedlungsbereiches zu rechnen (Amsel, Mönchsgrasmücke etc.).

Bei der Begehung wurden zahlreiche überfliegende Mehlschwalben innerhalb des Geltungsbereiches gesichtet. Das Gebäude auf dem Flurstück 1143 bietet Nistmöglichkeiten für z. B. Hausrotschwanz und Haussperling.

Das Grundstück an der Forsthausstraße 109b ist vor allem als Habitat für ubiquitäre Arten der Siedlungs(ränder) geeignet, aber auch seltenere Arten der Vorwarnliste wie z. B. der Gartenrotschwanz oder Girlitz können nicht ausgeschlossen werden. Diese können durch baubedingte Scheuchwirkung beeinträchtigt werden.

Auch an der Forsthausstraße 125 sind weit verbreitete höhlen- und halbhöhlenbewohnende Arten wie Hausortschwanz oder Haussperling zu erwarten. Zudem kann auch hier ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes nicht ausgeschlossen werden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Vögel zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.4 Reptilien

Große Teile des Geltungsbereiches bieten sowohl für Zaun- wie auch für Mauereidechsen hochwertige Habitatstrukturen. Hierzu gehören neben Hecken und Mauern auch alte Holzstapel, aufeinander geschichtete Steine und andere Strukturelemente.

Um die tatsächliche Nutzung der betroffenen Flurstücke durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

2.2.5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich und den sich anschließenden Flächen vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Für streng geschützte Totholzkäfer ergeben sich im Planbereich keine Lebensraumstrukturen. Es fehlen beispielsweise sowohl alte Eichen mit Totholzanteil für den Großen Eichenheldbock als auch Bäume, die alt genug wären um geeignete Mulmhöhlen für den Eremiten aufweisen zu können.

Ebenso sind im Planbereich keine Lebensraumstrukturen (Gewässer) für streng geschützte Wasserkäfer vorhanden.

Ein Vorkommen von Totholz- und Wasserkäfern im Planbereich kann somit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2.8 Libellen

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für Libellen nicht geeignet. Dies ergibt sich durch fehlende Gewässer, welche von Libellen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate genutzt werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

2.2.9 Tagfalter

Auf den Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches konnten im Zuge der Begehung keine geeigneten Raupenfutter-/Eiablagepflanzen (z. B. nicht-saure Ampferarten, Wiesenknopf) nachgewiesen werden. Ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten, wie z. B. Feuerfalter oder Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund fehlender Gewässer/feuchter Lebensräume keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Juli 2020 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse, die Haselmaus, Vögel und Eidechsen festgestellt. Die Haselmaus ist in der derzeitigen Planung nicht von Eingriffen betroffen, weshalb für diese Art kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

Artengruppe	Untersuchungsumfang	Untersuchungs-zeitraum	Spätester Beginn der Untersuchungen
Fledermäuse	4 Erfassungen mit Ultraschall-Detektoren inkl. Ausflugkontrollen 2 Erfassungen von Flugrouten Entlang der Heckenstruktur im Bereich Forsthausstr. 109b	Mai – Juli	Juni
Brutvögel	5 Erfassungen von Brutvögeln	März – Juli	April
Reptilien	5 Begehungen des UG: - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Optional bei Eingriff in Heckenstrukturen: Haselmaus	1 Ausbringung von 20 Künstlichen Nistkästen 5 Kontrollen der Nistkästen	Laubfreie Zeit April - Oktober	Februar Mai